

## **Antrag 4**

### **Beitragsordnung des Deutschen Clubs für Leonberger Hunde e. V.**

Der Deutsche Club für Leonberger Hunde e. V. erhebt Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 1 Beitragshöhe**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes ordentliche Mitglied 48,- €/Jahr.
2. Abweichend davon zahlen Familienmitglieder einen jährlichen Beitrag von 10,-/Jahr.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
4. Wird vom DCLH eine Mitgliederzeitschrift herausgegeben, erhalten die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder diese Zeitschrift kostenlos, an Familienmitglieder wird die Zeitschrift nicht abgegeben.
5. Bei Beitritt eines Mitglieds nach dem 01.07. eines Jahres wird der Beitrag für das Eintrittsjahr nur in halber Höhe fällig.

#### **§ 2 Beitragsfälligkeit, Beitragseinzug**

1. Der Beitrag wird grundsätzlich zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig.
2. Erfolgt eine Überweisung des Mitglieds außerhalb des üblichen IBAN-Lastschriftverfahrens, muss der Beitrag bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf dem angegebenen Beitragskonto des DCLH unter Angabe aller Namen der Beitragspflichtigen eingegangen sein.
3. Beiträge werden grundsätzlich nur im IBAN-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem DCLH hierzu eine Ermächtigung.
4. Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt Ende des I. Quartals des Jahres, bei Neumitgliedschaft im laufenden Jahr mit Aufnahme in den DCLH.

#### **§ 3 zusätzliche Gebühren**

1. Einmalig zahlt jedes ordentliche Mitglied bei Aufnahme in den DCLH ein Eintrittsgeld (Aufwandsgebühr) in Höhe von 10,- € bzw. ermäßigt von 5,- € für Familienmitgliedschaft.
2. Wird abweichend von den Regelungen in § 2 eine Aufforderung zur Beitragsüberweisung durch das Mitglied gewünscht, fallen jährlich 5,- € zusätzliche Aufwandsgebühren an.
3. Muss eine einmalige Mahnung des Beitragspflichtigen erfolgen, wird vom DCLH eine Mahngebühr in Höhe von 5,- € berechnet.
4. Kann der Beitrag mangels Kontendeckung, Löschung des angegebenen Kontos oder aus anderen Gründen, die im Wirkungsbereich des beitragspflichtigen Mitglieds liegen, nicht eingezogen werden, ist das Mitglied verpflichtet, diese dem DCLH von den Banken berechneten Kosten auszugleichen.

#### **§ 4 Beitragsbefreiung, Stundung des Beitrags, Beitragsermäßigung**

1. Anträge auf Beitragsbefreiung, Beitragsstundung oder Beitragsermäßigung sind bei besonderen Gründen schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ein Rechtsanspruch auf Beitragsbefreiung, Stundung des Beitrags oder Beitragsermäßigung besteht in keinem Fall.